

## Haus- und Benutzungsordnung für das Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus Kerschenbach

1. Das Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus steht allen Bürgern (HW und NW), Vereinen und Firmen der Ortsgemeinde, nach Terminabstimmung mit dem Ortsbürgermeister / Stellvertreter, für Familienfeiern, Beerdigungen, Versammlungen oder ähnlichem **kostenlos** zur Verfügung. Im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister / Stellvertreter.
2. Für auswärtige Mieter gilt die Gebührenordnung der Ortsgemeinde.
3. Veranstaltungen mit Gewinnabsicht sind kostenpflichtig, z.B. Disco, Tanzveranstaltungen usw.
4. Benutzungstermine sind mit dem Ortsbürgermeister / Stellvertreter abzustimmen.
5. Die Benutzungszeit beginnt und endet in der Regel jeweils mittags um 14 Uhr.  
Mehrtägige Benutzungen müssen vorher mit der Ortsbürgermeister / Stellvertreter abgestimmt werden.
6. Geräte und Einrichtung dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend, nach den anerkannten Regeln der Technik, verwendet werden. Benutzte Geräte, Tische, Stühle, Porzellan usw. sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und nach dem Gebrauch wieder ordnungsgemäß zu reinigen.  
Nach Kontrolle durch den/die Beauftragte/n der Gemeinde werden diese erst wieder eingeräumt.
7. Vor der Veranstaltung ist eine Kautions in Höhe von **150 €** beim Ortsbürgermeister / Stellvertreter zu hinterlegen, die nach der Abnahme der einzelnen Räume und der Überprüfung der Geräte und Einrichtungsgegenstände wieder erstattet oder mit entstandenen Schäden oder sonstigen Kosten verrechnet wird.
8. Für jegliche Schäden am Gebäude, Einrichtung, Geräten usw., die bei der Benutzung entstehen, haftet der Benutzer.
9. Der Benutzer hat sich vor der Benutzung der jeweils angemieteten Räume und Einrichtungsgegenstände von der ordnungsgemäßen Funktion und Beschaffenheit, sowie der Vollständigkeit selbst zu überzeugen. Eventuell festgestellte Mängel und Schäden sind vor der Veranstaltung zu melden und im Mietvertrag zu vermerken.
10. Die technischen Einrichtungen, insbesondere die Heizungsanlage, dürfen nur nach Einweisung durch den Ortsbürgermeister / Stellvertreter bedient werden. Alle Störungen diesbezüglich sind sofort zu melden.
11. Der Benutzer übernimmt die volle Haftung für alle Personen und Sachschäden. Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für die unsachgemäße Benutzung des Gebäudes oder seiner Einrichtung.
12. Die Haftung für Garderobe oder sonstige mitgebrachten Sachen und Gegenstände, im Falle von Diebstahl oder Beschädigungen, sind vom Vermieter ausgeschlossen.
13. Für die Reinigung des Hauses, das heißt der benutzten Räume, Toiletten, Vorräume, Treppen sowie Vorplatz mit Rasen und Hofraum ist der jeweilige Benutzer verantwortlich. Alle benutzten Räume und Plätze sind **besenrein** zu hinterlassen.  
Wird die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, wird der entstandene Zeit- und Materialaufwand von der Ortsgemeinde in Rechnung gestellt.
14. Auswärtige Mieter zahlen eine Endreinigungspauschale nach der Gebührenordnung der Gemeinde.
15. Jegliche entstehenden Abfälle sind mit nach Hause zu nehmen, um dort entsorgt zu werden.
16. Kosten die durch unsachgemäße Müllentsorgung entstehen, werden von der Ortsgemeinde in Rechnung gestellt.
17. Der Benutzer / Mieter oder ein von Ihm Beauftragter haben sich vor Verlassen des Gemeindehauses vom ordnungsgemäßen Zustand der benutzten Räume zu überzeugen. Es sind alle Türen und Fenstern, insbesondere die Außentüren, ordnungsgemäß verschließen. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass alle Lichtquellen, Heizkörper und Wasserzapfstellen bestimmungsgemäß ein- oder ausgestellt sind.
18. Personen, die gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstoßen, können vom jeweiligen Verantwortlichen, Ortsbürgermeister / Stellvertreter aus dem Hause verwiesen werden. (Anwendung des Hausrechts)
19. Alle erforderlichen Schlüssel werden bei der Übergabe des Hauses ausgehändigt. Die Übergabe des Hauses mit seiner gesamten Einrichtung, (zählen des Porzellans, Gerätschaften usw.) erfolgt durch einen Bediensteten der Ortsgemeinde. Ebenso die Abnahme nach der Benutzung. Die benutzten Kücheneinrichtungen sind sauber in der Küche zu lagern, und werden nach Kontrolle auf Sauberkeit und Vollständigkeit, durch den Bediensteten der Ortsgemeinde eingeräumt. Die benötigten Reinigungsmittel müssen selbst gestellt werden, ansonsten werden diese von der Ortsgemeinde berechnet.
20. Das Protokoll der Übergabe mit der Inventarliste, Benutzungsordnung, aktuelle Zählerstände sowie der Empfang der Schlüssel ist vom Mieter zu quittieren.
21. Das Gemeindehaus ist mit einer **Schließanlage** ausgestattet. Hierauf wir besonders hingewiesen. Verlorene Schlüssel führen dazu, dass die betreffende Gruppe der Schlösser der Schließanlage ersetzt werden muss.  
Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird daher seitens der Ortsgemeinde **dringend** empfohlen.
22. Die Benutzung der **Zapfanlage** muss dem Vermieter vor der Benutzung mitgeteilt werden, um einen ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu gewährleisten. Die Reinigung dieser Anlage darf nur von einem Sachkundigen oder Bediensteten der Ortsgemeinde durchgeführt werden. Die durchgeführte Reinigung wird in dem entsprechenden Nachweisheft dokumentiert. Die Reinigung, nach Benutzung, ist kostenpflichtig.
23. Verbrauchsabhängige Kosten für Strom und Heizung werden gesondert berechnet. Hierzu werden Vor- und Nach der Benutzung die entsprechenden Zählleinrichtungen abgelesen und im Mietvertrag vermerkt.  
Im eigenen Interesse wird daher auf sparsamen Umgang mit Energie hingewiesen.
24. Sämtliche Gebühren werden von der **Verbandsgemeinde Gerolstein eingezogen** oder sind gegen Quittung, in bar an den Ortsbürgermeister / Stellvertreter zu zahlen.
25. Mit der Inanspruchnahme des Hauses bzw. der entsprechenden Räume erkennt der oder die Benutzer die Haus- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
26. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der jeweilige Benutzer/Pächter selbst ein Mobiltelefon zur Alarmierung von Rettungskräften bereithalten muß.**
27. Die Haus- und Benutzungsordnung kann jederzeit, entsprechend den Erfordernissen, schriftlich oder mündlich von der Ortsgemeinde geändert oder vervollständigt werden.  
Die Verordnung tritt ab dem 1.01.2023 in Kraft.